



Review

Reviewed Work(s): Obligations de Moyens und Obligations de Résultat, Beispiel der Fortentwicklung des französischen Zivilrechts durch die Lehre und Rechtsprechung. (Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht Bd. 64.) by Klaus-Jürgen Ohler

Review by: Peter Behrens

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 36. Jahrg., H. 3 (1972), pp. 583-585

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27875612>

Accessed: 26-06-2024 14:00 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at



<https://www.jstor.org/terms>
This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

Ohler, Klaus-Jürgen, *Obligations de Moyens und Obligations de Résultat*, Beispiel der Fortentwicklung des französischen Zivilrechts durch die Lehre und Rechtsprechung. Bielefeld: Gieseking 1971. 125 S. (Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht Bd. 64.)

Dem in die französische Zivilrechtsdogmatik nicht eingeweihten Leser kann sich der Gegenstand der Dissertation von Ohler nicht aus seinem Titel erschließen. Es geht um folgendes:

Jedes entwickelte Schuldrecht steht vor der Aufgabe, zwischen Gläubiger und Schuldner die Risiken zu verteilen, welche die Durchführung eines Schuldverhältnisses vereiteln können. Dieses Problem wird in verschiedenen Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Konzeptionen gelöst. Das deutsche Recht hat in diesem Zusammenhang die charakteristische Unterscheidung von Schuld und Haftung vorgenommen. Sie ermöglicht eine Trennung von „Nichterfüllung“ und „Vertretenmüssen“. Indem § 276 BGB das Vertretenmüssen grundsätzlich an den Verschuldensbegriff koppelt, wird der Schuldner nur mit solchen Risiken belastet, deren Eintritt auf ein Verhalten zurückzuführen ist, welches sowohl objektiv als auch subjektiv pflichtwidrig ist. Dabei steht hinter dem Pflichtbegriff die grundlegende Vorstellung, daß der Mensch nur sein Verhalten verantworten kann, nicht aber den Eintritt oder Nichteintritt eines Erfolges per se. Der Schuldner ist also prinzipiell kein Garant für den Leistungserfolg. Entsprechendes gilt für unerlaubte Handlungen.

Die französische Zivilrechtsdogmatik hat es angesichts des Art. 1147 C. civ. schwer gehabt, dieses grundsätzlich ebenfalls als gerecht empfundene Ergebnis zu erreichen. Diese Vorschrift knüpft die Haftung des Schuldners an den Begriff der Nichterfüllung an, die auch im französischen Recht als Nichteintritt des Leistungserfolges verstanden wird, und gestattet ihm lediglich die Entlastung durch den Nachweis, daß die Leistungsstörung auf eine „cause étrangère“ zurückzuführen sei. Auf eine Pflichtwidrigkeit kommt es dabei nicht an. Auch in Frankreich hat man diesen Haftungsmaßstab als zu streng empfunden. Lange Zeit hat man erfolglos versucht, Art. 1147 C. civ. mit dem Verschuldensprinzip, das nach Art. 1382 C. civ. im deliktischen Bereich gilt, in Einklang zu bringen, mit dem Erfolg einer völligen Denaturierung des Begriffs „faute“ zum Synonym für „inexécution“. Schließlich fand *Demogue* einen sich inzwischen durchsetzenden Ausweg: er traf eine Unterscheidung zwischen Pflichten, welche auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges gerichtet sind (*obligations de résultat*), und solchen Pflichten, die sich in der Vornahme einer bestimmten Handlung erschöpfen (*obligations de moyens*). Auf diese Weise läßt sich erreichen, daß selbst bei Anknüpfung der Haftung des Schuldners an die Nichterfüllung jedenfalls im Ergebnis auf die *obligations de moyens* das Verschuldensprinzip angewendet wird. Denn bei diesen sind dann Nichterfüllung und Pflichtverletzung identisch. Im Ergebnis hat so auch das französische Recht ein zweispuriges Haftungssystem entwickelt.

Ohler analysiert nun in seiner Arbeit die Bedeutung dieser Konzeption für das französische Haftungsrecht. In einem ersten Teil geht er zunächst auf das vertragliche und anschließend auf das deliktische Haftungssystem ein. Er analysiert dabei ausführlich die dogmatische Diskussion über die Unterscheidung und ihre Auswirkungen auf die einzelnen Haftungselemente, insbesondere „inexécution“ und „faute“. Am Schluß des ersten Teils erläutert er dann den theoretischen und praktischen Wert der Unterscheidung. Im zweiten Teil ist die historische Entwicklung, ausgehend vom römischen Recht bis zur Gegenwart, dargestellt.

Die Arbeit zeugt von intimer Kenntnis der französischen Zivilrechtsdogmatik. Ohler setzt sich sehr eingehend und nicht ohne Scharfsinn mit allen wesentlichen Lehrmeinungen auseinander. Man fragt sich allerdings nach dem Nutzen einer solchen Untersuchung. Im Vorwort meint Ohler, das französische Recht könne vielleicht der deutschen Lehre und Rechtsprechung eine grundsätzliche Anregung zu einem Weg geben, auf dem man auch unser Schuldrecht der modernen Entwicklung von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft anpassen könnte. Dem Leser muß sich bei der Lektüre der Arbeit der entgegengesetzte Eindruck geradezu aufdrängen. Sowohl die spezifische Natur des Problems im französischen Recht als auch die Darstellung durch Ohler selbst legen dies nahe:

Zum einen handelt es sich im wesentlichen um ein dogmatisches Problem des französischen Zivilrechts, das vor der von *Demogue* getroffenen Unterscheidung in obligations de résultat und obligations de moyens nicht in der Lage war, mit den vorhandenen dogmatischen Instrumenten in allen Fällen einen gerechten Interessenausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner herbeizuführen. Das deutsche Recht hat seine spezifischen Instrumente entwickelt, die im Prinzip gerade das leisten, was in Frankreich erst durch das Konzept von *Demogue* zu erreichen ist. Das bedeutet nicht, daß nicht bei bestimmten Fragen auch im deutschen Recht die genannte Unterscheidung weiterführen kann. So hat *Stoll* gezeigt, daß sich der Gedanke von *Demogue* für das im deutschen Recht bekannte Problem der Beweislastverteilung bei positiven Forderungsverletzungen fruchtbar machen läßt¹. Zu einer grundsätzlichen Modernisierung des deutschen Haftungsrechts dürfte das französische Vorbild kaum einladen. Ohler selbst gelangt denn auch im Verlauf seiner Untersuchung zu der Einsicht, daß die prinzipielle Einführung der Unterscheidung von obligations de résultat und obligations de moyens im deutschen Recht nur zur Folge hätte, daß man das Problem auf eine andere Ebene verlagerte, „ohne es deswegen besser lösen zu können“ (89).

Zum anderen bewegt sich die Untersuchung im wesentlichen auf einer rein dogmatischen Ebene. Ohler denkt, seinen französischen Diskussionspartnern nicht unähnlich, weitgehend vom Begriff her und nicht von seiner sachlichen Funktion. Symptomatisch erscheint, daß Hinweise auf die Rechtsprechung äußerst spärlich bleiben. Das hat Folgen für die Verständlichkeit der Arbeit. Der Leser wird nicht zunächst von den sachlichen Problemen her eingeführt, sondern die Arbeit setzt sogleich mit der begrifflichen Differenzierung des Inhalts von Obligationen ein. Erst gegen Ende des ersten Teils durchdringt der Verfasser den Schleier der Begrifflichkeit und fragt nach dem Wert der Konzeption von *Demogue* für die Lösung praktischer Fragen wie Beweislastverteilung, Haftungsausschluß und Kollisionsrecht. Angesichts dieser Darstellungsweise muß dem Leser, der nicht bereits weiß, was Ohler ihm mitteilen will, die Relevanz der verzweigten Diskussion in der französischen Lehre verborgen bleiben. Dann auch noch den historischen Teil, der gemeinhin die Aufgabe einer Einführung übernehmen kann, ans Ende zu stellen, erscheint recht unglücklich. Es mag Untersuchungsgegenstände geben, für die ein solcher Krebsgang Gewinn bringt; hier macht er die ohnehin schwierigen Zusammenhänge doppelt undurchsichtig.

Eine so angelegte Arbeit kann naturgemäß nicht Rechtsvergleichung betreiben, weil dazu nur ein funktionaler und nicht ein begrifflicher Ansatz taugt. Ohler beschränkt sich daher auch im wesentlichen auf das französische Recht. Sporadische Hinweise auf andere Rechtsordnungen wie etwa die anglo-

¹ Festschrift Fritz v. Hippel (1967) 517ff., 539f.

amerikanische frustration-doctrine bleiben unvermittelt. Selbst die häufigeren Seitenblicke auf das deutsche Recht erklären nicht die Zusammenhänge und bleiben eingeständenermaßen folgenlos. Selbst dem Kenner der Materie müssen es die mangelnde Klarheit und die Unzulänglichkeiten im Aufbau der Arbeit schwer machen, die Lektüre durchzuhalten.

Hamburg

PETER BEHRENS

Law and Economic Reform in Socialist Countries, hrsg. von Gyula Eörsi und Attila Harmathy. Budapest: Akadémiai Kiadó 1971. 224 S.

Die Wirtschaftsreformen in Osteuropa und ihre Auswirkungen auf die Rechtsordnungen der einzelnen Länder haben im Westen schon öfter den Gegenstand von vergleichenden Untersuchungen und wissenschaftlichen Tagungen gebildet¹. In Osteuropa selbst haben derartige vergleichende Untersuchungen hingegen kaum stattgefunden. Es ist um so mehr zu begrüßen, daß es dem ungarischen Professor Gy. Eörsi und seinem Mitarbeiter A. Harmathy gelungen ist, namhafte Kollegen aus einigen sozialistischen Ländern für das Vorhaben zu gewinnen, einen Sammelband über die rechtlichen Auswirkungen der Wirtschaftsreformen aus östlicher Sicht vorzulegen. Allerdings ist das somit vermittelte Bild bei weitem nicht vollständig. Denn der Sammelband enthält nur vier Abhandlungen, nämlich über die Sowjetunion (*S. N. Bratus* und *O. S. Ioffe*), Ungarn (*Gy. Eörsi*), Polen (*M. Madey* und *Z. Rybicki*) und die DDR (*H. Such*). Berichte über die andere Hälfte der osteuropäischen Länder, die Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien und Jugoslawien, fehlen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Jugoslawien bedauerlich, da es sich bei diesem Land um einen speziellen Modellfall handelt, der von den übrigen Formen der Wirtschaftsreform abweicht.

Versucht man eine Typologie der Wirtschaftsreformen zu entwickeln, so wird man wohl zwischen drei Gruppen zu unterscheiden haben:

1. Zu der ersten Gruppe ist die überwiegende Mehrzahl der osteuropäischen Länder zu rechnen: die DDR, die Sowjetunion, Polen, Rumänien, Bulgarien und nunmehr auch die Tschechoslowakei. Für sie ist die grundsätzliche Beibehaltung der zentralen Planwirtschaft charakteristisch. Die Reformen beschränken sich darauf, den Effizienzmängeln des Systems durch eine Rationalisierung der Wirtschaftsverwaltung im Sinne der Dekonzentration und durch die Schaffung ökonomischer Anreize für die Betriebe abzuwehren. Diese Gruppe ist im Sammelband durch drei Beiträge unter dem Gesichtspunkt der repräsentativen Auswahl angemessen vertreten. Die DDR und die Sowjetunion sind die beiden Länder, in denen die „konservativen“ Wirtschaftsreformen am frühesten eingeleitet worden sind (1963 bzw. 1965), so daß die Untersuchungen hier auf das umfangreichste Erfahrungsmaterial gestützt werden können. Die Entwicklung in diesen Ländern zeigt allerdings – dies kommt aber in den Beiträgen nicht zum Ausdruck – seit 1967/68 einen rückschrittlichen Trend. Der anfängliche reformerische Eifer ist erlahmt, und die Veränderungen im Planungssystem weisen erneut Züge der Rekonzentration auf. Diese Entwicklung hat sich im Falle der DDR auch in terminologischer Hin-

¹ Vgl. etwa: *Wirtschaftsreformen in Osteuropa*, hrsg. von *K. C. Thalheim* und *H.-H. Höhmann* (1968); *Problemi giuridici dell'impresa di Stato nei paesi socialisti: Riv. Dir. Com.* 1969 Nrn. 1–6; *Osteuropa-Wirtschaftsreformen*, hrsg. von *H. Gross* (1970).